



Notifikation

Verfahren betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021])

Verfügung betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Rashida Brungard-Abdi Mahmoud, geb. 24. September 1983, von Pfaffnau LU und Büron LU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort. K 776 957.

Das Staatssekretariat für Migration SEM verfügt gestützt auf Artikel 36 BÜG:

1. Die am 22. Februar 2019 erfolgte erleichterte Einbürgerung (Rechtskraft: 26. März 2019) wird nichtig erklärt.
2. Die Nichtigerklärung erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht.
3. Die Schweizer Ausweise werden eingezogen.
4. Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Franken. Dieser Betrag wird nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung fällig. Die Zustellung der Rechnung erfolgt mit separater Post. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Diese muss spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen.

22. Januar 2025

Staatssekretariat für Migration



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesblatt
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

